

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2017

Donnerstag, den 19.01.2017

Nummer 831

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Einladung und Tagesordnung zur Stadtrats- sitzung	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Festsetzung der Hundesteuer 2017	2
Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2017	3
Richtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe	4
Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	9
Weitergabe von Einwohnerdaten	12
<b>Informationen / Informacije</b>	
Fundsachen vom Dezember 2016	13
Neues Ferienjournal für das Lausitzer Seenland erschienen	13
Frauen(Tags)Kabarett 8./9./10. März 2017	14
Hoyerswerda trauert um Roman Herzog	16

## Die 18. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

**Dienstag, dem 31.01.2017, um 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, statt.

Die Sitzung findet – öffentlich – statt.

## Tagesordnung für die 18. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 31.01.2017

### Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und  
der Beschlussfähigkeit

- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 27. (ordentl.) Sitzung des  
Stadtrates vom 20.12.2016
- 4 Annahme von Spenden, Schenkungen und  
ähnlichen Zuwendungen
- 5 Behandlung des Antrages der CDU Fraktion;  
Fraktion Die Linke und SPD Fraktion im Stadtrat Hoy.  
zur Bildung einer „Interkommunalen Arbeitsgruppe“  
**BV0464-1/2/4-17**
- 6 Abberufung der Geschäftsführerin der Wohnungs-  
gesellschaft mbH Hoyerswerda  
**BV0461-I-17**
- 7 Bestellung eines Geschäftsführers für die  
Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda  
**BV0462-I-17**
- 8 Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Säch-  
sischen Staatsministeriums des Innern über den  
Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates  
Sachsen in Straf- und anderen Verfahren vom 19.  
April 2016 für Beschäftigte der Stadt Hoyerswerda  
**BV0451-I-16**
- 9 Städtebaulicher Vorvertrag mit der LebensRäume  
Hoyerswerda eG für das Vorhaben:  
„Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“  
**BV0452-I-16**
- 10 Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße  
- Stadt Hoyerswerda (Aufstellbeschluss)  
**BV0454-I-16**
- 11 Bestätigung des Entwurfs zur Aufstellung des  
Bebauungsplanes „Wohngebiet Albrecht-Dürer-  
Straße“ in der Fassung vom Dezember 2016  
**BV0457-I-16**
- 12 Gewährung eines Zuschusses an die SWH GmbH  
für Erhaltungsmaßnahmen an der Lausitzhalle, Maß-  
nahmen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz  
**BV0455-I-16**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 27. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.01.2017 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) → Einwohner → Stadtrat in der Ratsinformation für Bürger.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A wird der Auftrag

zum Leasing eines Kraftfahrzeuges mit feuerwehrtechnischer Ausstattung an das Unternehmen Autohaus Elitzsch GmbH, 02977 Hoyerswerda, zu einer monatlichen Leasing-Rate von 695,89 EUR brutto vergeben.

2. Sofern notwendige Auftragsweiterungen 10 Prozent des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

**Beschluss-Nr.: 0446-II-16/58/TA/27**

### Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Hoyerswerda 2017

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.11.2015 (Hundesteuersatzung), veröffentlicht im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nummer 795 vom 02.12.2015, macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

#### Steuerfestsetzung

Die Steuersätze 2017 für das Halten von einem Hund/mehreren Hunden sind gegenüber dem Jahr 2016 unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Steuersatzes/Bemessungsgrundlage und der Erteilung anders lautender schriftlicher Hundesteuerbescheide für 2017. Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda einzulegen.

Diese Bekanntmachung wird am 19.01.2017 im Hoyerswerdaer Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) veröffentlicht. Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheids nicht gehemmt,

insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Halten eines Hundes/ mehrerer Hunde in der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2017 wird mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2017 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 7 Absatz 2 Satz 2 Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Steuer 2017 zum 1.7.2017 fällig. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2017 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

#### Commerzbank

IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00  
BIC DRESDEFF857

#### Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66  
BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe der Steuernummer. Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2017

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

#### Steuerfestsetzung

Die Hebesätze 2017 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Stadt Hoyerswerda gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Grundsteuer A und B, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2017.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden.

Diese Bekanntmachung wird am 19.01.2017 im Hoyerswerdaer Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) veröffentlicht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Stadt Hoyerswerda  
S.-G.-Frentzel-Str. 1  
02977 Hoyerswerda einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2017 werden mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2017, zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 zum 1.7.2017 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2017 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

#### Commerzbank

IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00  
BIC DRESDEFF857

#### Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66  
BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe der Steuernummer. Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

## Richtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  - 5.1 Zuwendungsart
  - 5.2 Finanzierungsart
  - 5.3 Bewilligungszeitraum
  - 5.4 Projektförderung für Personal- und Sachausgaben
    - 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
    - 5.4.2 Personalausgaben
    - 5.4.3 Sachausgaben
  - 5.5 Förderung für die Bewirtschaftung/Nutzung von städtischen Gebäuden/Räumen
    - 5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Verfahren
  - 6.1 Antragsverfahren
  - 6.2 Bewilligungsverfahren
  - 6.3 Auszahlungsverfahren
  - 6.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuwendung
7. Anlagen
8. In-Kraft-Treten

#### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

(1) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda fördert die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe in entsprechender Anwendung von § 74 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der durch die Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Die Richtlinie gilt für die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, welche Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wohnhaften jungen Menschen - je nach Leistungsbereich des SGB VIII - realisieren.

(3) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

(4) Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres
- diese Förderrichtlinie sowie
- Beschlüsse des Stadtrates

(5) Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44 sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV - SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung von mittel- und längerfristigen Projekten und Maßnahmen absichern, welche:

- in die kommunale Daseinsvorsorge der Großen Kreisstadt Hoyerswerda eingeordnet, und/oder
- mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises Bautzen abgestimmt sind.

Zuwendungsfähig sind Projekte und Maßnahmen im Rahmen

- § 11 SGB VIII – Jugendarbeit

Folgende Bereiche können durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda gefördert werden und gehören entsprechend § 11 Abs. 3 SGB VIII zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe (Anerkennung nach § 75 SGB VIII) die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen und gemeinnützige Ziele verfolgen. Die Aufgaben sollen im Interesse der Großen Kreisstadt Hoyerswerda liegen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Bei den Zuwendungen handelt es sich um kommunale Mittel. Es müssen folgende Voraussetzungen für die Förderung gegeben sein:

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme müssen erfüllt werden
2. die Mittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden
3. mit der Maßnahme müssen gemeinnützige Ziele verfolgt werden
4. der Antragssteller muss eine angemessene Eigenleistung erbringen
5. der Antragssteller muss vollständige Antragsunterlagen gemäß Punkt 6.1. einreichen und
6. eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit muss gewährleistet sein

(2) Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Angebotes als erstes seine Eigen- und Drittmittel einzusetzen.

(3) Der Eigenanteil muss in der Regel mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Werden mehrere Projekte eines Trägers über diese Richtlinie gefördert, können geringere Eigenanteile über die anderen Projekte ausgeglichen werden (in Summe zehn Prozent). Der Eigenanteil kann neben Eigen- und Drittmitteln auch durch Eigenleistungen erbracht werden.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen (z.B. Reinigungsleistungen, unterstützende Tätigkeiten) erbracht werden.

Die Höhe der anzurechnenden Stundensätze beträgt pauschal 7,50 € pro Stunde. Die Eigenleistungen sind nachzuweisen.

(5) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

(6) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. In geeigneten Fällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn bereits mit der Antragsstellung eingereicht werden. Mit einer Zustimmung wird keine Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung getroffen. Sofern noch kein

Bewilligungsbescheid vorliegt, ist der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bis spätestens 30.11. des Vorjahres bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda einzureichen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda können grundsätzlich gewährt werden als:

- Projektförderung für Personal- und Sachausgaben und
  - Förderung für die Bewirtschaftung/Nutzung von städtischen Gebäuden/Räumen
- a. Projektförderung ist die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine bestimmte Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt (Punkt 4 dieser Richtlinie). Sie ist inhaltlich und zeitlich abgegrenzt und kann nur für Personal- und Sachausgaben verwendet werden.
  - b. Förderung für die Bewirtschaftung/Nutzung von städtischen Gebäuden/Räumen zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine Einrichtung bzw. einen Teil der Einrichtung, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt (Punkt 4 dieser Richtlinie).

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### 5.3 Bewilligungszeitraum

Die Fördermittel sind zweckgebunden im vorgegeben Zeitraum des Bewilligungsbescheides und in der Regel im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.

#### 5.4 Projektförderung für Personal- und Sachausgaben

##### 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda fördert die im Bereich der Jugendarbeit anfallenden Personal- und Sachkosten.

Grundsätzlich ist der Antragssteller verpflichtet, andere Finanzierungsquellen auszuschöpfen (u.a. Landkreis-, Landes-, Bundes- oder Stiftungsmittel).

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### 5.4.2 Personalausgaben

Zuwendungsfähige Personalausgaben sind:

(1) Aufwendungen für sozialpädagogische Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, die der vorgegeben Qualifikation der Fachkräfte-Richtlinie des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen entsprechen. Aufwendungen für Personen mit anderen Berufsabschlüssen, die im sozialen Bereich tätig sind, Erfahrungen in der Sozialen Arbeit besitzen und sich in einer den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe entsprechenden berufsbegleitenden Ausbildung mit anerkanntem Abschluss befinden.

(2) Aufwendungen für Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder psychologischen Bereich, die aufgrund bisheriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen.

(3) Aufwendungen für Personen mit nicht anerkanntem pädagogischem Abschluss, die für die Projektumsetzung von wesentlicher Bedeutung sind und ein pädagogischer Abschluss für die Durchführung der Tätigkeit nicht relevant ist.

(4) Die fachliche Eignung ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

(5) Das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte ist in einer Aufgabenbeschreibung darzustellen und der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vorzulegen.

(6) Beantragte Personalausgaben sind inklusive Arbeitgeberanteile auszuweisen. Beiträge der Berufsgenossenschaft sind separat darzustellen.

(7) Das Freiwerden einer durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda geförderten Personalstelle ist der bewilligenden Behörde unverzüglich zu melden. Eine solche Stelle ist für die Dauer der Nichtbesetzung von der weiteren Förderung ausgenommen.

(8) Die Finanzierung der VzÄ erfolgt für die festgelegte Anzahl vollumfänglich - maximal jedoch in Höhe des Betrages, der nach dem TVöD zu zahlen wäre. Der Träger der freien Jugendhilfe hat auf Aufforderung den vom Träger angewandten Tarifvertrag bzw. die Grundlagen der Eingruppierungen der Personalkosten nachzuweisen.

### 5.4.3 Sachausgaben

(1) Sachausgaben sind Sachaufwendungen und

Dienstleistungen, die für die Durchführung des geförderten Projektes notwendig sind, auch in Form von Eigenleistungen.

(2) Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Verwaltungskosten
  - Lohnbuchhaltung
  - Buchführung
  - Bankgebühren
  - Beratungskosten
- Sonstige Sachkosten
  - Telefon
  - Porto
  - Kosten für polizeiliches Führungszeugnis
  - Bürobedarf
  - Fachbücher/Zeitschriften
  - Fahrtkosten
  - Versicherungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Abschreibungen
- Weitere Sachkosten
  - KFZ-Haltung
  - Teilnehmergebühren
  - GEMA/GEZ
  - pädagogisches Arbeitsmaterial
  - Preise
- Verwaltungsumlage in Höhe von max. 5 % der zuwendungsfähigen Kosten

Die Große Kreisstadt fördert die Sachausgaben mit einer Pauschale in Abhängigkeit zu der Anzahl der geförderten VzÄ.

### **5.5 Förderung für die Bewirtschaftung/Nutzung von städtischen Gebäuden/Räumen**

Träger der freien Jugendhilfe, welche städtische Gebäude/Räume für die Durchführung von Projekten nach Punkt 2 dieser Richtlinie bewirtschaften/nutzen, kann die Große Kreisstadt Hoyerswerda auf Antrag eine Förderung gewähren.

#### 5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

- Miete/Pacht
- Mietnebenkosten
- Heizung/Wasser/Strom
- Reinigungsmaterial
- Abfallgebühren
- Instandhaltungen / Kleinreparaturen
- Wachschutz
- Service- und Wartungsverträge
- Hauswartskosten

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Die Förderung wird nach den tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt.  
Sie wird als Pauschale gezahlt.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

(1) Voraussetzung für eine Förderung ist ein vollständiger Antrag.

(2) Es sind die Formulare der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zu verwenden. Sie werden dem Antragssteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

(3) Projektanzeigen (Anlage 1) für das Folgejahr müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vorliegen.

(4) Der vollständig übersetzte Förderantrag für ganzjährige Maßnahmen (Anlage 2) ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

(5) Bei Erstantrag bzw. bei Änderungen sind folgende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen:

- aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes),
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der im Projekt beschäftigten Personen, welche ab 01.01.2017 neu eingestellt sind,

(6) Folgende Unterlagen sind immer mit dem Antrag einzureichen:

- Nachweis der beruflichen Qualifikation der im Projekt beschäftigten Fachkräfte,
- Aufgabenbeschreibungen zu den Personalstellen der Fachkräfte,
- Darstellung der voraussichtlichen Vergütungsgruppe der im Projekt beschäftigten Personen,
- Personalkostenberechnung,
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Beihilfen Dritter und sonstiger Zuwendungsgeber.
- Konzeption/Leistungsbeschreibung die mindestens folgende Aussagen enthalten muss:
  - Zielstellung,
  - Form der Beteiligung junger Menschen (Einbindung des ehrenamtlichen Engagements),
  - Teilnehmerzahl aus dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda und Gesamteilnehmerzahl,
  - Darstellung der Inhalte und der methodischen

Umsetzung,

- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes,
- fachliche Begleitung,
- Leitung des Projektes,
- Leistungsbegründung (Sozialraumbetrachtung aus der Sicht des Antragsstellers, Analyse der Zielgruppen, schlussfolgernde zusammenfassende Aussagen, welche den Bedarf des Projektes mit diesem Handlungskonzept begründen),
- Leistungsbeschreibung (Ziele, Zielgruppe, Leistungsinhalte, Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität, Qualitätssicherung und -entwicklung).

(7) Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig vorliegen.

(8) Anträge sind zu richten an:

Stadtverwaltung Hoyerswerda  
FB Bürgeramt- FG Schulen und Soziales  
Dillinger Straße 1  
02977 Hoyerswerda

#### 6.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Förderung der Projekte wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen. Die Festlegung für die einzelnen Träger der freien Jugendhilfe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Zuwendung zur Projektförderung wird in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) an die Träger der freien Jugendhilfe vergeben. Negativentscheidungen werden ebenfalls in schriftlicher Form (Ablehnungsbescheid) den Antragsstellern mitgeteilt.

(3) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt erst nach Beschlussfassung im Stadtrat sowie nach Vorliegen der rechtskräftigen Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

(4) Die Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) sind regelmäßig Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

(5) Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde Änderungen des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes, insbesondere Personaländerungen, umgehend anzuzeigen. Personaländerungen müssen durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda genehmigt werden.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(6) Der Zuwendungsempfänger hat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda umgehend, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.

### 6.3 Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Träger genannte Geschäftskonto oder das Konto förderberechtigter Personen.

(2) Auszahlungen sind Mittels Formblatt (Anlage3) Quartalsweise bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zu beantragen.

(3) Auszahlungen vor Bewilligung der Zuwendung erfolgen vorbehaltlich des Beschlusses über den Haushaltsplan durch den Stadtrat und der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Bei nicht Genehmigung des Haushaltsplanes ist der Träger verpflichtet, bereits ausgezahlte Mittel zurückzuzahlen.

### 6.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuwendung

(1) Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Eine Nichtvorlage bzw. verspätete Vorlage führt zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung. Des Weiteren erfolgt keine weitere Freigabe von Mitteln für das laufende Haushaltsjahr. Anträge auf Fristverlängerungen sind nur unter Angabe wichtiger Gründe bis maximal 30.04. zulässig.

(2) Die Verwaltung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

(3) Der Verwendungsnachweis ist auf dem vorgegebenen Formular (Anlage 4) einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis hat nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides entsprechend den Positionen im Kosten- und Finanzierungsplan zu erfolgen. Der Sachbericht hat Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Ziele und Arbeitsschwerpunkte
- Aktivitäten (Umsetzung)
- Erfahrungen und Ergebnisse
- Konkrete Zielerreichung

- Qualitätssicherung und -entwicklung

(4) Für die Abrechnung ist ein einfacher Verwendungsnachweis zulässig. Originalbelege können jedoch von der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

(5) Eingereichte Originalbelege gehen nach der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde an den Antragssteller zurück.

(6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Dauer von 5 Jahren- gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung an- ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.

### 7. Anlagen

#### Anlage 1

Anzeige zur geplanten Durchführung eines Projektes nach den §§ 11 SGB VIII

#### Anlage 2

Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII- Projekte mit Personal- und Sachkosten

#### Anlage 3

Auszahlungsantrag

#### Anlage 4

Sachlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis

### 8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe vom 01.07.2014 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 21.12.2016

Stefan Skora  
Oberbürgermeister



# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

## Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

### 1. Zweckungszweck

Der Sport in seiner Vielfalt ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Dem Sport wird eine herausragende pädagogische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion zugeschrieben. Der Sport vermittelt Werte wie Fairness, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Daher bietet er ausgezeichnete Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. Für die Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wird es immer wichtiger, Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Deshalb spielt der Sport in seinem gesamten Spektrum für die Lebensqualität, die Hoyerswerda seinen Bürgern und Gästen bietet, eine zentrale Rolle. Die öffentliche Förderung einer breiten Sportinfrastruktur und von Sportaktivitäten für möglichst viele Menschen sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport steigert diese Lebensqualität in Hoyerswerda, kann der Tendenz der Abwanderung entgegenwirken und sich auf die Standortwahl neu anzusiedelnder Unternehmen positiv auswirken. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda nimmt die Sportförderung auf der Grundlage des Art. 28. II GG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung als freiwillige kommunale Aufgabe wahr. Durch Art. 9. I GG wird den Sportvereinen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu organisieren und seine Angelegenheiten im Rahmen des Vereinsrechts zu regeln. Der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. und seine in diesem Verbund zusammengeschlossenen Sportvereine erfüllen mit ihren Sportangeboten wichtige Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Unterstützung des Sporttreibens in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda nach dieser Sportförderrichtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten in diesem wichtigen Freizeitbereich zu betätigen. Jedem Sportverein, der die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt, kann direkte und indirekte Hilfe im Rahmen der im Haushalt der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung.

### 2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

#### 2.1 Zuwendungsempfänger

Eingetragene Sportvereine, die Ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda haben und eine Mitgliedschaft im Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. besitzen. Der Punkt 3.7 bleibt davon unberührt.

#### 2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Zuwendung nach dieser Sportförderrichtlinie müssen Sportvereine folgende Zuwendungsvoraussetzungen nachweisen:

- Vereinssitz in Hoyerswerda (Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes)
- Gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Erhebung der Mindestbeiträge von seinen Mitgliedern entsprechend der aktuellen Beschlusslage des Sportbundes Lausitzer Seenlandes – Hoyerswerda e.V.

Förderschädlich für Maßnahmen und Projekte eines Vereins sind nicht termingemäß und ordnungsgemäß mit Verwendungsnachweis nachgewiesene und abgerechnete Zuwendungen.

Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Fördermittel und bei Verstoß gegen die im Zusammenhang mit den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Bedingungen tritt der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vom Vertrag zurück und die Fördermittel werden zurückgefordert.

#### 2.3 Zuwendungsverfahren

##### 2.3.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind von den Sportvereinen entsprechend der vom Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vorgegebenen Formblättern zu stellen.

Der Antragsteller hat dabei die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch glaubhafte Angaben in Form eines detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplanes zu begründen. Zuwendungsanträge für Punkt 3.1 bis 3.5 dieser Richtlinie müssen bis zum 10.01. des laufenden Kalenderjahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Anträge bis 31.01. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Danach eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Davon abweichende Antragsfristen sind ggf. in den einzelnen Formen der Sportförderung geregelt.

### 2.3.2 Bewilligungsverfahren

Die durch die Delegiertenkonferenz des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. gewählte Fördermittelvergabe-Kommission (Zusammensetzung regelt die Satzung des Sportbundes Lausitzer Seenlandes – Hoyerswerda e.V.) entscheidet jährlich über die Vergabe der Sportfördermittel. In die Fördermittelvergabe-Kommission werden zwei Mitglieder des Stadtrates und ein Mitarbeiter des zuständigen Fachamtes der Großen Kreisstadt Hoyerswerda entsandt.

Zuwendungen werden jeweils durch schriftlichen Zuwendungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. geregelt.

### 2.3.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt entsprechend der Zuwendungsverträge zweckgebunden. Der einfache Verwendungsnachweis auf standardisiertem Nachweisformular ist bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. durch den Zuwendungsempfänger einzureichen. Der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. überprüft diese jährlich in sachlicher und rechnerischer Form. Die zweckgebundene Mittelverwendung wird anhand der Originalbelege und Buchhaltungsunterlagen der Zuwendungsempfänger regelmäßig, durch die Geschäftsstelle des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. anhand der Verwendungsnachweise geprüft. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Auf Einladung des Schul-, Kultur- und Sozialausschuss kann eine jährliche Berichterstattung über die Fördermittelbeanspruchung, gegliedert nach Förderungsschwerpunkten entsprechend Punkt 3. dieser Förderrichtlinie erfolgen.

### 2.4 Nichtförderfähige Maßnahmen / Ausgaben

Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie:

1. Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem Charakter
2. Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend kommerziellem Charakter

3. Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind
4. Schulsportveranstaltungen
5. Wettkämpfe mit bezahlten Sportlern, die für Entgelt starten
6. Investitionen in Sporthallen und Sportplätzen

### 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Förderung von Projekten durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda in angemessener Weise bekannt gegeben wird. Der Nachweis ist mit der Abrechnung der Maßnahme zu erbringen.

### 3. Formen der Sportförderung

Aus der Gesamtheit der eingestellten und jährlich an den Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. lt. Zuwendungsvertrag vom 23.01.2002 ausgegebenen und durch diesen verwalteten Haushaltsmittel können Zuwendungen für nachfolgende Schwerpunkte gewährt werden.

#### 3.1 Breitensportentwicklung

Die Förderung erfolgt als Ko-Finanzierung zum Projekt Breitensportentwicklung des Landessportbundes Sachsen e.V. für Übungsleiter, Sportgeräte, Wettkämpfe und Trainingslager.

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen. Der zu fördernde Sportverein erhält einen von der Fördermittelkommission festgesetzten Anteil, welcher dem Verhältnis aus der Mitgliederstärke des zu fördernden Sportvereins zur Gesamtmitgliederszahl aller zu fördernden Sportvereine entspricht. Grundlage für den Zuschuss bildet die per 1. Januar des Förderjahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vorliegende Mitgliedererhebung. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.

#### 3.2 Miet- und Betriebskostenzuschüsse

Sportvereine können Miet- und Betriebskostenzuschüsse unter der Voraussetzung erhalten, dass keine Förderung auf der Basis eines bestehenden Vertrages zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem Sportverein besteht. Damit ist eine Doppelförderung ausgeschlossen. Zu den Betriebskosten zählen nach § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) folgende Kosten:

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1. laufende öffentlichen Lasten des Grundstücks, Grundsteuer
2. Wasserversorgung
3. Entwässerung
4. Betrieb der zentralen Heizungs- und Abgasanlage
5. Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
6. Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
7. Beleuchtung, Kosten für die Außenbeleuchtung und Flure
8. Schornsteinreinigung
9. Sach- und Haftpflichtversicherung
10. sonstige Betriebskosten im Sinne des § 1 BetrKV, die von den Nr. 1 bis 9 nicht erfasst sind.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung/Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

### 3.3 Förderung der Leistungs- und Talentstützpunkte

Gefördert werden können die vom Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten Leistungs- und Talentstützpunkte.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung/Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

### 3.4 Projektförderung

Die Stadt Hoyerswerda fördert besonders Projekte im Kinder- und Jugendsport und gewährt Zuwendungen für die Ausrichtung sportlicher Höhepunkte im Verbandsgebiet des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V., die Teilnahme und Ausrichtung an/von Meisterschaften (Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften), die Entwicklung und Würdigung des Ehrenamtes sowie für Projekte des Sportbundes Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung / Finanzierungsplan) als zunächst

absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

### 3.5 Förderung Kinder- und Jugendbereich

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein gewährt die Große Kreisstadt Hoyerswerda Zuwendungen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Fördermittelvergabekommission.

Anerkannt werden Personal- und Sachkosten. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen:

- deren Zielgruppe den Altersbereich Kinder bis 6 Jahre umfassen,
- welche ein regelmäßiges, kostenfreies Angebot für die Zielgruppe vorhalten,
- die die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Kindertageseinrichtung(en) aus dem Stadtgebiet beinhalten,
- bei der ein Nachweis einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Kindertageseinrichtung(en) aus dem Stadtgebiet Hoyerswerda vorliegen und
- bei deren Umsetzung das durchführende Personal mindestens mit der C-Lizenz Profil Kinder- und Jugendsport qualifiziert ist.

Anträge für eine Förderung im Kinder- und Jugendbereich sind bis zum 31.10. des Vorjahres einzureichen. Für das Förderjahr 2017 gilt einmalig eine abweichende Antragsfrist bis zum 28.02.2017.

### 3.6 Zuschuss Geschäftsstelle des Sportbundes Lausitzer Seenlandes – Hoyerswerda e.V.

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda gewährt einen Zuschuss für die Finanzierung der Geschäftsstelle des Sportbundes Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. zur Sicherung des Geschäftsbetriebes, die förder-technische Beratung der Vereine und Sportverbände sowie die logistische Hilfe bei der Umsetzung der Richtlinien.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Grundlage bildet der Zuwendungsvertrag vom 23.01.2002.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### 3.7 Nutzung kommunaler Sportanlagen

Allen dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. angeschlossenen Sportvereine, welche die Kriterien der Punkte 2.1 und 2.2 der Sportförderrichtlinie erfüllen, stehen auf entsprechende Antragstellung Sportstätten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung. Die Anträge sind beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. einzureichen. Für nicht kommunal betriebene Sportstätten, erfolgt die Antragstellung beim jeweiligen Bewirtschafter. Anlage 3 der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda enthält eine Aufstellung der kommunal und fremd bewirtschafteten Sportstätten.

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen werden Gebühren laut der gültigen Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung erhoben.

Für Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18 Jahre) der eingetragenen Sportvereine, ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen für zwei Trainingseinheiten (à 1,5 Stunden) pro Woche im Rahmen der Sportförderung gebührenfrei. Einer Sportgruppe entsprechen jeweils zehn Kinder/Jugendliche. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestands-erhebung des Landessportbundes zum 01.01. des Kalenderjahres. Sonderregelungen bei einem offiziellen Status für anerkannte Talente- oder Leistungszentren des Landessportbundes Sachsen können durch die Vergabegremien festgelegt werden.

Die Differenz zwischen tatsächlich anfallenden Betriebskosten und der festgelegten Nutzungsgebühr wird als Sportförderung gewährt. Weiteres regelt die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für

Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### 3.8 Überlassung von städtischen Sportanlagen an Vereine des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. mittels Miet- und Pachtverträgen

Die Übergabe von Sportanlagen durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda stärkt die Eigenverantwortung der Sportvereine und erhöht deren Rechte und Pflichten für die Sportstätten. Die Sportanlagen entwickeln sich zum Mittelpunkt des Vereinslebens, weil sich Mitglieder mit den eigenen Anlagen besser identifizieren und daher mehr engagieren. Durch dieses ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Bereich des Sports nachhaltig gestärkt.

Die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda können an interessierte Sportvereine auf Antrag zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet bzw. verpachtet werden. Grundlage dafür bildet ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 25.02.2003.

### 4. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung des Sports der Stadt Hoyerswerda vom 01.05.2011 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 21.12.2016

Skora  
Oberbürgermeister

### Weitergabe von Einwohnerdaten

Das Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda darf nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Einwohnerdaten von Alters- und Ehejubilaren der Presse, dem Rundfunk oder anderen Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen.

Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum feiern.

Eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe von Einwohnerdaten darf nicht erfolgen, soweit der

Betroffene der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat bzw. eine Auskunftssperre besteht. Einwohner, die eine Weitergabe ihrer Daten nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Fachbereich Bürgeramt, Fachgruppe Bürgerservice, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, schriftlich bzw. bei persönlicher Vorsprache mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Bürgeramt unter der Telefon 45 63 54 zur Verfügung.

## Informationen / Informacije

### Fundsachen im Monat Dezember 2016

In der Zeit vom 01.12.2016 bis 31.12.2016 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 26er Damenfahrrad "Diamant" (DDR), grün/weiß, ohne Gangschaltung, mit Korb und Satteldecke,
- 26er Damenfahrrad "Fischer-Basic Line", pink mit 3-Gang-PPS-Shimano-Speed-Schaltung,
- 26er MTB "Tourex", grau/schwarz/rot, 21-Gang-Shimano-Max-Schaltung,
- 28er Damenfahrrad "Kalkhoff", dunkelblau/grau, 7-Gang-Revo-Shift-Schaltung,
- 24er MTB "Cube", schwarz/grün, schwarze Plastikschutzbleche,
- 28er Damenfahrrad "Mifa" Cityrad, orange/grau, Shimano-Gangschaltung, mit Korb,
- 26er Damenfahrrad "Prophete", blau, schmaler Korb vorn,
- 28er Herrenfahrrad "Fischer", grün, ohne Gangschaltung, schwarz/weiße Bereifung

Bei allen Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt.

- einzelner Sicherheitsschlüssel (Ende November 2016 auf dem Waldfriedhof gefunden),
- 6 Schlüssel mit rotem Flaschenöffner in roter Schlüsseltasche,
- 12 Schlüssel mit roter, blauer und grüner Plastikkappe am schwarzen Schlüsselband,
- 5 Schlüssel "ABUS" am Schlüsselring (am 08.12.2016 im WK II gefunden)

- 7 Schlüssel in schwarzer Schlüsseltasche "HGL" (auf dem Weihnachtsmarkt Altstadt gefunden)
- 7 Schlüssel am rotem Schlüsselband, mit Flaschenöffner und Taschenmesser (am Gondelteich gefunden)
- Handy "Samsung" Galaxy s 3, weiß mit grüner Silikonabdeckung, IMEI/SIM-Karten-Nr. bekannt,

sowie Fundsachen aus dem C & A und Globus SB-Markt u.a. diverse Bekleidung, Modeschmuck, Stoffbeutel, verschiedene Brillen und Accessoires.

Bei den Fundsachen aus dem C&A wurden u.a. ein Autoschlüssel "Peugeot" mit Anhänger sowie ein Handy "Vodafone" 4 G, Farbe schwarz/silber und eine kleine grün/schwarze Umhängetasche mit Kopfhörern und Tabakartikeln abgegeben.

Weiterhin wurden Fundsachen von der Lausitzhalle übergeben, welche dort schon einen längeren Zeitraum aufgehoben wurden u.a. diverse Kleidungsstücke, Schmuck, verschiedene Brillenetuis und ein Handy "Nokia" mit Tastatur.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum **30.06.2017** im Bürgeramt.

### Neues Ferienjournal für das Lausitzer Seenland erschienen

Das neue Ferienjournal Lausitzer Seenland ist da und vereint viele Ideen für Ausflüge und Ferien auf 44 Seiten. Die Urlaubsregion im Entstehen mit seiner außergewöhnlichen Landschaft im Wandel stellt sich vor. Die besten Ferienerlebnisse und schönsten Plätze werden präsentiert: mit dem Fahrrad von schroffen Ufern zum Stadthafen, mit der Familie aufs Ausflugschiff, wiedererwachte Industriekultur zum Anfassen oder neue Weinberge entdecken. Über Ausflugsziele, Aktivitäten und Einkehrmöglichkeiten informiert die Broschüre. Die Rubrik Radfahren widmet sich der 59 Kilometer langen Tour „Vom Bergmann zum Seemann“. Weitere Themen im Heft sind der Kunstguss in Lauchhammer oder die Trendsportart Stand-Up-Paddling, auch Stehpaddeln genannt. Kontakte der Touristinformationen, eine Übersichtskarte auf den Mittelseiten und Informationen zur

Barrierefreiheit der Anbieter vervollständigen das Informationsangebot. Radler freundliche Bett & Bike Gastgeber, klassifizierte Unterkünfte und Anbieter sind gekennzeichnet.

Neben dem offiziellen Tourismusportal [www.lausitzerseenland.de](http://www.lausitzerseenland.de) ist das Ferienjournal das bedeutendste Medium für die Vermarktung des Lausitzer Seenlandes als Urlaubsregion. Herausgeber ist der Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. Das Ferienjournal erscheint in einer Auflage von 100.000 Exemplaren und ist kostenfrei bei den Touristinformationen in Senftenberg, Hoyerswerda, Spremberg, Welzow und im WelcomeCenter am Lausitzring erhältlich. Außerdem kann das Heft beim Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. unter der Telefonnummer 03573 7253000 oder per E-Mail an [info@lausitzerseenland.de](mailto:info@lausitzerseenland.de) kostenfrei bestellt werden. Auf [www.lausitzerseenland.de](http://www.lausitzerseenland.de) wird die Broschüre zum Bestellen, Herunterladen und als ePaper zum online Blättern angeboten.

## Informationen / Informacije

### Frauen(Tags)Kabarett im Bürgerzentrum Braugasse 1

#### „Ein bunter Strauß Neurosen – Nr. 2“

Wie immer findet am und um den 8. März herum das Frauen(Tags)Kabarett in der Kulturfabrik Hoyerswerda statt – und wie immer ist es eine Gemeinschaftsveranstaltung der Kulturfabrik Hoyerswerda und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadtverwaltung. Wir wollen damit an die Hoyerswerdaer Frauentagstraditionen anknüpfen und allen gestressten Vertreterinnen des so genannten schwachen Geschlechts vergnügliche Stunden ermöglichen.

Wir freuen uns, dass wir für dieses Jahr wieder die beliebte Cottbuser Kabarettistin Andrea Kulka verpflichten konnten. Nach zwei Gastspielen mit stets ausverkauften Veranstaltungen in der Zwischenbelegung der KuFa freut sich Andrea jetzt auf das neue Haus – und auf ihr Hoyerswerdaer Publikum. Ihr aktuelles Programm heißt „Ein bunter Strauß Neurosen Nr. 2“ und wir werden vielen guten Bekannten wieder begegnen. So der berühmt–berüchtigten Politesse, die mit ihrem Übereifer bisher noch alle und jeden von der Wichtigkeit dieses beliebten Berufsstandes überzeugen konnte oder auch dem Schabrackentapir, der nun weiß Gott kein Okapi ist.

Wieder wird kein Auge trocken bleiben und wieder wird der neue Saal im Bürgerzentrum Braugasse 1 beben.

**Die Karten zum Preis von 9,00 € werden am 25. und 26. Januar jeweils zwischen 16 und 18 Uhr im Bürgerzentrum Braugasse 1 verkauft.**

**Wie immer kauft Frau mit einer Karte gleichzeitig auch ein Getränk – und ebenfalls wie immer wäre dies alles ohne das ehrenamtliche Engagement vieler Frauen und FrauenverstehrerInnen undenkbar.**

Die fünf Vorstellungen finden  
am **8. März** um 16 und 19.30 Uhr,  
am **9. März** um 16 und 19.30 Uhr und  
am **10. März** um 19.30 Uhr  
im Saal im Bürgerzentrum Braugasse 1 statt.

Eventuelle Restkarten können ab 30. Januar unter 45 69 01 bei Angela Donath im Rathaus erfragt werden. Zunächst ist es aber wichtig, die Verkaufstermine fest einzuplanen - und im Verhinderungsfall eine Freundin zu verpflichten.



## Informationen / Informacije

Am 21. Januar 2017, um 19.30 Uhr wird  
„Das besondere Konzert zur Jahreswende – Auftakt 17“  
im Sorbischen Museum – Bautzen, Ortenburg 3 erklingen.

Das Programm bietet ein ungewöhnliches Spektrum der Möglichkeiten  
der am Konzert beteiligten Künstler:

Für die Besetzung **Klavier und Bratsche** wurden Kompositionsaufträge an  
die sorbischen Komponisten Jan Cyz, Ulrich Pogoda, Sebastian  
Elikowski-Winkler und Heinz Roy erteilt. Thema und Inspirationsquelle  
sind das Reformationsjubiläum, insbesondere Zitate oder Choräle von  
Martin Luther.

Diese Werke werden im Konzert uraufgeführt.

Ein Konzert für Viola und Orchester von Detlef Kobjela wird als  
Solowerk erstmalig öffentlich aufgeführt.

Zudem bringen die Künstler Werke mit, die deren Musikerdasein und  
Lebensumfeld in irgendeiner Weise widerspiegeln. So werden Werke  
Sergei Prokofjews vertreten sein und Improvisationen für **Klavier und  
Bratsche** über sorbische Themen erklingen.

Schließlich wird es einen gerade in Mode gekommenen „piano battle“  
geben: Zwei Pianisten spielen das gleiche Stück. Die Zuschauer erleben,  
wie verschieden Chopins Mazurka op.17 Nr.4 interpretiert werden  
kann. Und wie – im Gegensatz dazu – beide Pianisten im **vierhändigen  
Klavierspiel** in der Jugendsonate L. v. Beethovens zu gemeinsamem  
Klang und Ausdruck finden werden.

Die Moderation liegt in den Händen des Berliner Autors und Rezitators  
Detlef Seydel, der inhaltliche Zusammenhänge schaffen und informativ-  
unterhaltsam durch das Programm führen wird.

Ausführende Künstler:

Waltraut Elvers – Bratsche

Heidemarie Wiesner – Klavier

Anton Sasko (Kiew) – Klavier

Eintritt: 10 €, ermäßigt 8 €

Karten an der Abendkasse

## Informationen / Informacije

Hoyerswerda trauert um

### **Bundespräsident a. D. Prof. Dr. jur. Roman Herzog.**

Im Jahr 2003 wurde Roman Herzog im Beisein des damaligen Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Prof. Dr. Georg Milbradt, die Konrad-Zuse-Plakette verliehen. Diese höchste Auszeichnung der Stadt Hoyerswerda erhielt er für Verdienste bei der Pflege und Verbreitung des Erbes von Konrad Zuse.

Es war Roman Herzog der 1995 Konrad Zuse das Große Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband verlieh und damit dem ersten Techniker diese hohe Auszeichnung zuteilwerden ließ.

Der Wandel vom Industrie- zum Informationszeitalter und wie mit den damit einher gehenden Problemen umgegangen werden soll, war eines der großen Themen beider Persönlichkeiten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau, Alexandra Freifrau von Berlichingen und seiner Familie.

Wir verneigen uns vor seiner Lebensleistung.

Stefan Skora  
Oberbürgermeister

Bernd Höhnel  
Vorstand ZCOM-Stiftung

Horst-Dieter Brähmig  
Vorstand Konrad-Zuse-Forum

## IMPRESSUM

### **HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

### **REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1,  
02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

**VERANTWORTLICH:** Olaf Dominick

### **BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.